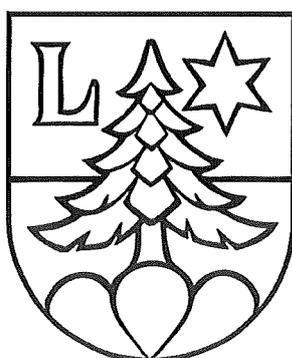


Einwohnergemeinde

Landiswil



Baureglement

Marginale	Art.	Normativer Inhalt						
	1	GELTUNGSBEREICH						
Geltungsbereich sachlich	101	Das Baureglement umfasst kommunales Bau-, Planungs- und Umweltrecht.						
Geltungsbereich räumlich	102	Das Baureglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.						
	2	NUTZUNGSZONEN						
	21	Dorfzone						
Art der Nutzung	211	1	Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden Nutzungsarten, Wohnanteile und Lärmempfindlichkeitsstufen:					
Zone	Abk.		Nutzungsart				ES	
Dorfzone	D		<ul style="list-style-type: none"> – Wohnen – Gewerbe – Dienstleistungsbetriebe – Landw. Nutzung 				III	
Mass der Nutzung	212	1	Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden baupolizeilichen Masse:					
Zone	Abk.		kGA in m	gGA in m	GL in m	GH in m	VG	AZI
Dorfzone ²	D2 ¹⁾		4,0	8,0	25,0	7,0	2	0,5
			¹⁾ In diesen Zonen ist die Gestaltungsfreiheit nach den Bestimmungen des Baugesetzes ausgeschlossen. ²⁾ für bestehende Gebäude gilt die Besitzstandsgarantie und Art. 511 Ortsbilderhaltungsgebiet.					
		2	Zudem gelten die folgenden Masse für a. Unbewohnte An- und Nebenbauten: <ul style="list-style-type: none"> – Grenzabstand (GA) <i>min.</i> 2,0 m – Gebäudehöhe (GH) <i>max.</i> 4,0 m – Gebäudefläche (GBF) <i>max.</i> 60 m² b. Unterirdische Bauten: <ul style="list-style-type: none"> – über massgebendem Terrain zulässig <i>max.</i> 1,2 m 					

Marginale

Art.

Normativer Inhalt

- c. Abgrabungen *max.* 5,0 m
- d. Vorspringende Gebäudeteile:
 - zulässige Breite *max.* 4,0 m
 - zulässiges Mass im Grenzabstand *max.* 2,0 m
 - zulässiger Anteil Fassadenlänge *max.* 40%
 - Vordächer: zulässige Ausladung 2,50 m
- e. Gestaffelte Gebäude; Staffelung:
 - in der Höhe: *min.* 2,5 m
 - in der Situation: *min.* 5,0 m
- f. Geschosse:
 - Untergeschoss: OK EG Boden im Mittel *max.* 1,20 m über fertigem Terrain
 - Dachgeschoss: zulässige Kniewandhöhe *max.* 0,8 m

Marginale	Art.	Normativer Inhalt		
	22	Zonen für öffentliche Nutzungen sowie für Sport- und Freizeitanlagen		
Zonen für öffentliche Nutzungen (ZÖN)	221	1	In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die folgenden Bestimmungen:	
Bezeichnung	Abk.	Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES
1 «Schulanlage Obergoldbach „	ZÖN A	<ul style="list-style-type: none"> – Schulhaus – Lehrerhaus – Mehrzweckhalle – Feuerwehrmagazin 	<p><i>realisiert; die bestehenden Bauten dürfen umgebaut werden. Schulraumerweiterungen sind durch den Bau eines Pavillons in der nördlichen Parzellenecke möglich. Er darf das Hauptgebäude nicht konkurrenzieren. Beim Lehrerhaus ist der Anbau eines eingeschossigen Wintergartens mit einer Grundfläche von max. 4 x 5 m möglich. Bei der Mehrzweckhalle sind nordwestseitig eingeschossige unbewohnte Anbauten mit Flachdächern möglich. Beim Feuerwehrmagazin ist mit Näherbaurecht eine Erweiterung bis an die Zonengrenze möglich. Die Gebäudehöhe darf nicht verändert werden.</i></p>	II

Marginale	Art.	Normativer Inhalt		
2 «Kirche»	ZÖN B	– Kirche – Pfarrhaus	realisiert; die bestehenden Bauten dürfen umgebaut und geringfügig erweitert werden, soweit dadurch keine verstärkten negativen Auswirkungen auf die Nachbarschaft entstehen. Baudenkmal (vgl. Art. 521 Bauregl.)	II
3 «Friedhof»	ZÖN C	– Friedhof – Aufbah- rungshalle	realisiert; die bestehenden Bauten dürfen umgebaut und geringfügig erweitert werden, soweit dadurch keine verstärkten negativen Auswirkungen auf die Nachbarschaft entstehen.	II
4 „Schulanlage Landiswil“	ZÖN D	– Schulhaus – Gemeinde- verwaltung	realisiert; die bestehenden Bauten dürfen umgebaut und nach den Massen der Dorfzone erweitert werden.	II

24 Nutzungszonen im Nichtbauggebiet

**Landwirtschafts-
zone (LWZ)**

- 241** 1 In der Landwirtschaftszone richten sich die Nutzung und das Bauen nach den Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.
- 2 Gewächshäuser für den gewerbsmässigen Gemüse- und Gartenbau sind nur in dafür ausgewiesenen Zonen zugelassen.
- 3 Es gelten die Vorschriften der ES III.

**Weilerzone
a) Zweck**

- 245** 1 Die Weilerzone dient der Erhaltung der traditionell entstandenen Siedlungsstruktur und der massvollen Nutzung der bestehenden Bauvolumen.
- 2 Die nachstehenden Regelungen vorbehalten gelten die Vorschriften über die Landwirtschaftszone.
- 3 Es gelten die Vorschriften der ES III.

Marginale	Art.	Normativer Inhalt
b) Nutzung	246	1 Zugelassen sind Wohnnutzungen sowie mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungen.
		2 Bestehende Gebäude können umgenutzt werden. Sofern innerhalb des Volumens keine geeigneten Raumreserven vorhanden sind, sind einmalige Erweiterungen im Umfang von max. 30 % der bestehenden BGF zulässig.
		3 Neue unbewohnte An- und Nebenbauten sind gestattet, sofern sie sich dem Hauptgebäude unterordnen.
		4 Abbruch und Wiederaufbau sind zulässig.
c) Einschränkungen	247	1 Umnutzungen dürfen keine landwirtschaftlichen Ersatzbauten zur Folge haben.
		2 Wohnraum kann nur in Bauten geschaffen werden, die bereits eine Wohnung aufweisen.
		3 Das traditionelle Erscheinungsbild der Bauten und der ortsprägende Charakter der Aussenräume sind zu wahren.
	3	BESONDERE BAURECHTLICHE ORDNUNGEN
	32	Bestehende besondere baurechtliche Ordnungen
Zonen mit besonderen baurechtlichen Ordnungen	321	1 Die folgenden besonderen baurechtlichen Ordnungen bleiben rechtskräftig:

Bezeichnung	Abk.	Datum Beschluss / Genehmigung
<i>a «Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften Obergoldbach»</i>	<i>UeO 1</i>	GV 17.12.1983 Baudirektion 05.07.1984 Geringfügige Änderung GR 10.04.2008 AGR 21.05.2008
<i>b «Überbauungsordnung Kiesgrube Chratzmatt»</i>	<i>UeO 2</i>	GV 19.05.1999 AGR 15.10.1999 geringfügige Änderung GR 22.11.2004 AGR 02.02.2005

Marginale	Art.	Normativer Inhalt
	4	QUALITÄT DES BAUENS UND NUTZENS
	41	Bau- und Aussenraumgestaltung
Gestaltungsgrundsatz	411	<p>1 Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht.</p>
Beurteilungskriterien		<p>2 Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind insbesondere zu berücksichtigen</p> <ul style="list-style-type: none"> – die prägenden Elemente und Merkmale des Orts- und Landschaftsbildes, – die bestehende und bei Vorliegen einer entsprechenden Planung auch die beabsichtigte Gestaltung der benachbarten Bebauung, – Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen, – die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung, – die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum, – die Gestaltung und Einordnung der Erschliessungsanlagen, Abstellplätze und Eingänge. <p>3 Die Vorschriften über die Ortsbildpflege bleiben vorbehalten.</p>
Bauweise, Stellung der Bauten	412	<p>1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die offene Bauweise; d.h. die Bauten haben allseitig die vorgeschriebenen Bau- und Gebäudeabstände einzuhalten.</p> <p>2 Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gebäudelänge gestattet.</p> <p>3 Die Stellung der Bauten hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Ortsbild prägen.</p>
Fassadengestaltung	413	Die Fassadengestaltung hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Ortsbild prägen.
Dachgestaltung	414	<p>1 Die Dachgestaltung hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.</p> <p>2 Dachaufbauten und Dachflächenfenster sind auf der untersten Nutzungsebene über dem Dachboden zulässig. Ihre Gesamtbreite beträgt maximal 30% der Fassadenlänge des obersten Geschosses.</p> <p>3 Dacheinschnitte und Firstoblichter sind untersagt.</p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt
Aussenraumgestaltung	415	1 Die Gestaltung der privaten Aussenräume – insbesondere der öffentlich erlebbaren Einfriedungen, Vorgärten, Vorplätzen und Hauszugängen – hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.
		2 Mit dem Baugesuch ist ein Aussenraumgestaltungsplan oder eine andere geeignete Darstellung der Aussenräume und deren wesentlichen Gestaltungselemente einzureichen.
Reklamen und Plakatierung	416	1 Reklamen sind so anzuordnen, dass sie das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild, schützens- und erhaltenswerte Objekte und deren Umgebung, die Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.
Gestaltungsspielraum	417	Die Baubewilligungsbehörde kann auf Antrag der Fachberatung von den Vorschriften über die Bau- und Aussenraumgestaltung gemäss Art. 412–416 abweichen.
	42	Qualitätssicherung
Fachberatung	421	1 Der Gemeinderat zieht unabhängige und in Gestaltungsfragen ausgewiesene Fachleute bei, welche die Bauwilligen und die Baubewilligungsbehörden in allen Fällen beraten, die für das Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spezielle Bau- und Aussenraum gestalterische Fragen aufwerfen.
		2 Die Fachberatung formuliert Empfehlungen zu Handen der Baubewilligungsbehörden und stellt dieser insbesondere in den folgenden Fällen Antrag: <ul style="list-style-type: none"> – Abweichungen von den Vorschriften über die Bau- und Aussenraumgestaltung; – Bauten und Anlagen in Ortsbild- und Strukturerehaltungsgebieten; – Bewilligung von Einzelvorhaben in ZPP's vor dem Erlass der Überbauungsordnung; – Beurteilung von Bauvorhaben, welche die Gestaltungsfreiheit in Anspruch nehmen; – Bauten und Anlagen in Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten; – Umbau, Erweiterung und Ersatz von erhaltenswerten Bauten ausserhalb von Baugruppen gemäss Bauinventar.

Marginale	Art.	Normativer Inhalt
	5	BAU- UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN
	51	Ortsbildpflege
Ortsbilderhaltungsgebiete	511	<p>1 Die im Zonenplan entsprechend bezeichneten Gebiete umfassen den Ortsteil Landiswil und den das Ortsbild prägenden Teil von Obergoldbach sowie die Weiler Siegenthal und Aetzlischwand.</p> <p>2 Ortsbilderhaltungsgebiete sind Schutzgebiete gemäss Art. 86 BauG, sie umfassen schutzwürdige Baugruppen und deren zugehörige Umgebung. Innerhalb von Ortsbilderhaltungsgebieten haben sich alle baulichen Massnahmen bezüglich Stellung, Volumen und Gestaltung (Fassade, Dach, Aussenräume, Materialisierung etc.) gut ins jeweilige Ortsbild einzufügen. Die Grenz- und Gebäudeabstände können im Interesse der gewachsenen Ortsbildstruktur unterschritten werden.</p> <p>3 Der Charakter der Aussenräume mitsamt ihren prägenden Elementen wie Wegnetz, Vorgärten, Vorplätze, Einfriedungen, Bäume und Obstgärten ist zu erhalten und ortsbildgerecht zu erneuern.</p> <p>4 Soweit die Umgebungsgestaltung durch ein Baugesuch betroffen ist, muss diesem ein Umgebungsgestaltungsplan beigelegt werden.</p> <p>5 Bei Bauvorhaben gemäss Abs. 2, die eine ordentliche Baubewilligung benötigen, muss zur Beurteilung und Beratung eine neutrale Fachinstanz (z.B. Heimatschutz, Denkmalpflege) beigezogen werden.</p> <p>6 Die Gestaltungsfreiheit (Art. 75 BauG) ist ausgeschlossen.</p>
Baupolizeiliche Masse: Abweichungen	512	<p>1 In Ortsbilderhaltungsgebieten kann die Baubewilligungsbehörde auf Empfehlung der Fachberatung oder auf der Grundlage des Ergebnisses eines qualifizierten Verfahrens von den baupolizeilichen Massen abweichen.</p> <p>2 Sie sind in der Regel der vorherrschenden Bebauung bzw. den strukturbildenden Merkmalen anzupassen.</p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt
	52	Pflege der Kulturlandschaft
Baudenkmäler	521	<p>1 Das von der zuständigen Fachstelle des Kantons erstellte und in Kraft gesetzte Bauinventar bezeichnet die schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler.</p> <p>2 Es gelten die Bestimmungen des Bau- und Raumplanungsgesetzes.</p> <p>3 Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren Objekte nach Art. 10c BauG, ist die kantonale Denkmalpflege in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen. Eine Voranfrage wird empfohlen.</p>
Archäologie	522	<p>1 Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zutage, sind die Arbeiten einzustellen und die Gemeindeverwaltung oder der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen (Art. 10f BauG).</p>
Historische Verkehrswege	523	<p>1 Die im Zonenplan bezeichneten Objekte des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) sind je nach Qualifikation in ihrem Verlauf oder im Verlauf mitsamt ihren Bestandteilen wie überlieferte Oberflächen, Mauern und Böschungen, Brücken, wegbegleitende Vegetation und Einrichtungen ungeschmälert zu erhalten.</p> <p>2 Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen erfordern den Beizug der zuständigen Fachstellen.</p>
Fuss- und Wanderwege	524	<p>1 Die im kantonalen Sachplan des Wanderroutennetzes bezeichneten Fuss- und Wanderwege sind in ihrem Bestand zu wahren und zu unterhalten. Erhebliche Eingriffe (z.B. Einbau eines bituminösen Belages) bedürfen einer Bewilligung.</p>
Einzelbäume, Baumreihen	525	<p>1 Die im Schutzzonenplan eingezeichneten Einzelbäume und Baumreihen sind sowohl für das Orts- und Landschaftsbild wie auch für die Ökologie von besonderer Bedeutung. Sie sind geschützt.</p> <p>2 Fällungen können bewilligt werden, wenn das öffentliche Interesse dagegen nicht überwiegt oder sie für Mensch, Tier und Eigentum eine Gefahr darstellen.</p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt				
		3 Gefällte Einzelbäume oder natürliche Abgänge sind in der Nähe oder am Standort durch gleichwertige standortheimische Arten zu ersetzen.				
Fliessgewässer	526	<p>1 Entlang der Fliessgewässer gelten zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer für sämtliche – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen die folgenden Bauabstände:</p> <table border="0"> <tr> <td>Für Goldbach und Landiswilbach</td> <td>10,5 m</td> </tr> <tr> <td>Für die übrigen Gewässer</td> <td>5.5 m</td> </tr> </table> <p>Von eingedohnten Gewässern gilt ein Abstand von 5.50 m (ab Achse).</p> <p>2 Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Abstand von 3 m, für Hochbauten von 6 m zu wahren.</p> <p>3 Für Bauten, die standortgebunden sind und an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen.</p> <p>4 Innerhalb des Bauabstandes ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten und eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung anzustreben.</p>	Für Goldbach und Landiswilbach	10,5 m	Für die übrigen Gewässer	5.5 m
Für Goldbach und Landiswilbach	10,5 m					
Für die übrigen Gewässer	5.5 m					
Landschaftsschongebiete	527	<p>1 Die im Schutzzonenplan als Landschaftsschongebiete bezeichneten Räume sind landschaftlich und ökologisch besonders wertvolle Räume. Sie präsentieren sich weitgehend frei von Eingriffen und sollen nach Möglichkeit auch in Zukunft freigehalten werden. Die landwirtschaftliche Nutzung ist ausdrücklich gestattet.</p> <p>2 Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen sind zugelassen, wenn sie für die Bewirtschaftung notwendig sind, zur Revitalisierung der Landschaft beitragen und sich gut in das Landschaftsbild einfügen.</p> <p>3 Baugesuche im Landschaftsschongebiet sind einer Fachstelle vorzulegen (OLK, Heimatschutz).</p>				

Marginale	Art.	Normativer Inhalt
	53	Schutz der naturnahen Landschaft
Landschafts- schutzgebiete	531	<p>1 Die im Schutzzonenplan bezeichneten Landschaftsschutzgebiete bezwecken die Freihaltung landschaftlich besonders wertvoller und topographisch exponierter Gebiete. Naturnahe Lebensräume für einheimische Tier- und Pflanzenarten sind ungeschmälert zu erhalten. Die Landschaftsschutzgebiete dienen dem ökologischen Ausgleich, ökologische Aufwertungsmassnahmen sind ausdrücklich erwünscht.</p> <p>2 Bauten, Anlagen und andere bauliche Massnahmen sind nicht zugelassen.</p> <p>3 Tätigkeiten und Nutzungen, welche den Schutzzweck gefährden oder beeinträchtigen, sind untersagt. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie der Unterhalt und die Erneuerung bestehender Bauten und Anlagen sind ausdrücklich gestattet.</p>
Hecken, Feld- und Ufergehölze	532	<p>1 Die im Schutzzonenplan (Orthofoto) erkennbaren Hecken, Feldgehölze und Ufergehölze sind in ihrem Bestand zu erhalten bzw. nach Möglichkeit zu erweitern</p> <p>2 Hecken, Feldgehölze und Ufergehölze sind aufgrund des eidgenössischen Jagdgesetzes und des kantonalen Naturschutzgesetzes geschützt. Pflegemassnahmen sind ausdrücklich gestattet.</p> <p>3 Für Hochbauten ist gegenüber Hecken, Feld- und Ufergehölzen ein Bauabstand von mind. 6.0 m einzuhalten. Für Anlagen (Strassen, Wege, Abstell- und Lagerplätze, Gärten etc.) ist ein Bauabstand von mind. 3.0 m einzuhalten.</p>
Waldlichtungen	533	<p>1 Die im Schutzzonenplan eingetragenen Waldlichtungen sind für die Ästhetik der Landschaft und die Ökologie von Bedeutung. Die Einschnitte und Waldränder sollen freigehalten werden. Die Landwirtschaftliche Nutzung soll aufrecht erhalten werden</p> <p>2 Aufforstungen sind zu unterlassen. Pflegeeingriffe und Aufwertungsmassnahmen am Waldrand (stufiger Aufbau) sind erwünscht.</p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt
	54	Ersatz- und Förderungsmassnahmen
Ersatzmassnahmen Schutzgebiete und -objekte	541	<p>1 Lässt sich die Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgebieten oder Schutzobjekten nicht vermeiden, hat die Verursacherin bzw. der Verursacher für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.</p> <p>2 Über Ausnahmen, Bewilligungen und Ersatzmassnahmen entscheidet die Baubewilligungsbehörde oder die gemäss übergeordneter Gesetzgebung zuständige Stelle.</p>
Förderungsmassnahmen Landschaft	542	1 Die Gemeinde fördert und unterstützt Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung der Landschaft (Anlage von Bäumen, Baumgruppen, Hecken, Obstgärten und dergleichen).
Förderung Energieeffizienz- und erneuerbare Energie	543	<p>1 Bei Neubauten und bei Sanierung von Gebäuden soll der Bedarf an Raumwärme und Klimakälte durch einen optimalen Wärmeschutz der Gebäudehülle minimiert werden.</p> <p>2 Es ist speziell auf die Reduktion des Verbrauchs an nicht erneuerbarer Energie, auf die Verbesserung der Wärmedämmung von Gebäuden und auf die Reduktion von Schadstoffemissionen zu achten.</p>
	55	Gefahrengebiete
Bauen in Gefahrengebieten	551	<p>1 Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG.</p> <p>2 Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.</p> <p>3 Bei Baugesuchen in Gebieten mit mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.</p> <p>4 Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung („gelbes Gefahrengebiet“) wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.</p>

Marginale	Art.	Normativer Inhalt
	6	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Widerhandlungen	601	1 Widerhandlungen gegen die baurechtliche Grundordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung geahndet.
		2 Verstösse gegen die baurechtliche Grundordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen, welche nicht der Strafdrohung der Baugesetzgebung unterstehen, werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.
Inkrafttreten	602	Die baurechtliche Grundordnung, bestehend aus dem Baureglement mit Anhang und dem Zonenplan, tritt mit ihrer Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.
Aufhebung von Vorschriften	603	Mit Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden aufgehoben – die Planung „ZÖN Obergoldbach“ bestehend aus dem Zonenplan 1 : 1000 und den Zonenvorschriften vom 9.2.1994.

Marginale

Art.

Normativer Inhalt

ANHANG I - DEFINITIONEN UND MESSWEISEN

ANHANG II – Schutzgebiete und Objekte

**ANHANG III – Einführungsgesetz zum ZGB,
Art. 79 ff (Hinweis)**